

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Übermittelt 4-seitig per E-Mail an:  
v@bka.gv.at und elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

Wien, am 7. Mai 2014

**Betreff: GZ BKA 601.999/0001-V/1/2014**  
**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem**  
**das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Die Land&Forst Betriebe Österreich nehmen zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

### **Allgemeines**

Grundsätzlich befürworten und unterstützen die Land&Forst Betriebe Österreich die Transparenz staatlichen Handelns. Zugang und Information fördert die Nachvollziehbarkeit und Kontrolle sowie das Vertrauen in öffentliche Institutionen. Betroffen von dem vorgelegten Entwurf und der vorgesehen Systemwende ist jedoch nicht nur das staatliche Handeln, sondern auch die wirtschaftliche Tätigkeit von privaten Unternehmen. Der vorliegende Entwurf ist in seiner Ausgestaltung überschießend und birgt massive Risiken im Hinblick auf die Datensicherheit und alle damit verbundenen schutzwürdigen Interessen von privaten Unternehmen.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

#### **Artikel 22a B-VG**

Ganz grundsätzlich ist die Formulierung „Informationen von allgemeinem Interesse“ aus unserer Sicht deutlich zu weit gefasst und deswegen unbestimmt. Vollkommen unklar erscheint etwa, wer letztlich bestimmt, welche Informationen das sind und entscheidet, diese zu veröffentlichen.

## Verpflichtung zur Geheimhaltung

Mit der geplanten Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise – und zwar bereits ohne ein konkretes Ansuchen auf Zugang zu Informationen – soll laut Erläuterungen dem Grundsatz des „Open Government“ entsprochen werden. Dies kann und darf jedoch nicht den geltenden Grundsatz der Parteienöffentlichkeit in Verwaltungsverfahren verletzen. Dieser Bereich darf also jedenfalls nicht von der vorgesehenen Informationsverpflichtung bzw. des Rechts auf Zugang zu Informationen – unabhängig von einem rechtlichen Interesse – erfasst sein.

Die in Art 22a Abs 2 genannten Fälle der Verpflichtung zur Geheimhaltung gewähren in der vorgeschlagenen Fassung keinen ausreichenden Schutz zur Wahrung der „überwiegenden berechtigten Interessen anderer“. Darunter sind laut Erläuterungen Geschäfts-, Berufs- und Betriebsgeheimnisse natürlicher und juristischer Personen zu verstehen. Die Formulierung „überwiegende berechnete Interessen anderer“ gewährleistet allerdings nicht den grundrechtlich gebotenen Schutz, weil sie eben dem Wortlaut nach allenfalls anderen öffentlichen Interessen unterlegen sind. Am konkreten Beispiel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sei aufgezeigt, dass es sich bei jenen Informationen, die sich für den einen als Naturdaten darstellen (öffentliches Interesse Umweltschutz), in Wahrheit um höchst sensible Wirtschafts- und Betriebsdaten für den Eigentümer und Betriebsführer handeln (Holzvorrat, Bewuchs, ...).

(Betriebs-)Daten und deren Schutz bzw. Verwendung sind wesentlicher Teil des Eigentumsrechts und des Rechts auf freie Erwerbsausübung. Diese sind über den im Entwurf vorgesehenen Begriff der „überwiegenden berechtigten Interessen anderer“ hinaus als Grundrecht sowohl durch die österreichische Bundesverfassung als auch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt. Eine Regelung über deren Schutz ist daher auch keinesfalls einer uneingeschränkten materiengesetzlichen Regelung zugänglich, wie dies der aktuelle Entwurf vorsieht. Die Regelung von Geheimhaltungsinteressen in Materiengesetzen reicht nicht, um den gebotenen Schutz ausreichend zu gewährleisten. Vielmehr bedarf es einer konkreten Regelung über die schutzwürdigen Interessen privater Unternehmen auf Verfassungsebene.

Die Formulierung „...zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen anderer“ ist zu ungenau und gewährleistet nicht das grundrechtlich gebotene Schutzniveau. Berechnete Interessen wie etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind jedenfalls zu schützen und dürfen nicht einer Interessenabwägung durch einzelne Behördenstellen zugänglich sein.

Daher hat zumindest der Zusatz „überwiegender“ zu entfallen und die Satzfolge lauten „[...] zur Wahrung **berechneter Interessen** anderer [...]“

Zudem ist die Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse nicht nur einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers schutzwürdig, sondern selbstverständlich muss derselbe Schutz aus verfassungs- und auch wettbewerbsrechtlichen Gründen auch für private Unternehmen gelten.

Laufende Verwaltungsverfahren sind wie Gerichtsverfahren jedenfalls von der Informationsverpflichtung bzw. des allgemeinen Rechts auf Zugang zu Informationen auszunehmen, um das behördliche Ermittlungsverfahren zu schützen und eine unbeeinflusste Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Ohnehin ist infolge der vorgesehenen Informationsrechte entkoppelt von jedem rechtlichen Interesse eine erhebliche Mehrbelastung der Behörden auch durch unsubstantiierte Anbringen zu befürchten.

### **Verwaltungsaufwand und Kosten**

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen kann fachlich nicht geteilt werden. Das vorgesehene aktive Informationsgebot verursacht für die Behörden einen immensen Verwaltungsaufwand mit entsprechend hohen Kosten. Die laufende Wartung und Betreuung der geplanten Datenbanken sind ausgesprochen zeit- und kostenintensiv. Massiver Aufwand wird auch durch die jedenfalls durchzuführende Vorabkontrolle der Dokumente entstehen. Dabei handelt es sich teilweise um ausgesprochen umfangreiche Datenmengen, die vor Veröffentlichung daraufhin geprüft werden müssen, ob nicht allenfalls Bestimmungen des DSG bzw. der im Entwurf vorgesehenen schutzwürdigen Interessen anderer (z.B. privater Unternehmen) verletzt werden.

### **Schadenersatz / Amtshaftung**

Wenn die Entscheidung über Veröffentlichungen bzw. der Schutz berechtigter Interessen anderer nicht ausreichend verfassungsrechtlich geregelt ist, sondern wie im Entwurf vorgesehen im Wesentlichen einzelnen Behördenstellen bzw. deren Organen zugeordnet wird, erhöht sich die Gefahr unzulässiger Veröffentlichungen massiv.

Die Veröffentlichung wirtschaftlich sensibler Inhalte kann zu immensem Schaden für die betroffenen Unternehmen führen. Entsteht durch widerrechtliche Veröffentlichung ein Schaden, stellt sich die Frage von Schadenersatz bzw. Amtshaftung. Der Entwurf birgt erhebliche Risiken für Amtshaftungsfälle der Behörden bzw. deren Organen, die Informationen online stellen, deren Veröffentlichung Geheimhaltungspflichten verletzt.

### **Geistiges Eigentum / Know-how**

Dem Entwurf nach vollkommen unklar ist, ob und inwieweit bzw. mitsamt welchen Unterlagen behördliche Dokumente veröffentlicht werden. Eine mögliche Veröffentlichung bzw. Zugang zu behördlichen Entscheidungen mitsamt allen Dokumenten und Unterlagen des betreffenden Verfahrens, insbesondere allfälliger Privatgutachten und sonstiger Projekteinschätzungen, würde auch wesentliche urheberrechtliche Probleme verursachen. Man stellt Inhalte der Öffentlichkeit zur Verfügung, die geistiges Eigentum einer Person/Unternehmen sind bzw. die von einer Person oder einem Unternehmen bezahlt worden sind. Eine Veröffentlichung solch wertvoller Dokumente, auch wenn sie Grundlage einer behördlichen Entscheidung von öffentlichem Interesse sind, ist daher ohne Zustimmung der verfügungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person unserer Ansicht nach unzulässig.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernhard Budil  
Generalsekretär